

Friedhof bei der Alten Grieser Pfarrkirche



Der historische Friedhof bei der Alten Grieser Pfarrkirche steht im Eigentum der Pfarrei zum hl. Augustin Gries und besteht aus der Gp. 1 und der Bp. 3 der K.G. Gries und wurde mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 4982 vom 25.07.1977 unter direkten Denkmalschutz gestellt.

Auch wenn auf diesem Friedhof seit etwa 1930 keine Erdbestattungen mehr durchgeführt wurden, bleibt dieser ein Ort der Ruhe für die Verstorbenen, die hier begraben sind und derer wir uns in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern. Darüber hinaus besitzt der historische Friedhof eine herausragende geschichtliche Bedeutung, da er einen wichtigen Abschnitt der Grieser Geschichte dokumentiert. Die Bedeutung von Gries als Winterkurort lässt sich an den Grabsteinen ebenso ablesen wie die Unterteilung der ehemaligen Marktgemeinde Gries in die verschiedenen Viertel.

Die Pfarrgemeinde Gries ist sich der Verantwortung bewusst, die der Erhalt und die Pflege dieses historischen Friedhofs mit sich bringen. Die im Zusammenhang mit der Zunahme von Feuerbestattungen vermehrt an die Pfarrei herangetragenem Anfragen betreffend die Möglichkeit einer Urnenbestattung am historischen Friedhof, stellen die Pfarrei vor neue Fragen und machen die Festlegung einer eigenen Friedhofsordnung für den historischen Friedhof der Alten Grieser Pfarrkirche notwendig. Grundsätzlich sieht die Pfarrei in dieser Form der neuen Nutzung des historischen Friedhofs als Ort für die Bestattung von Urnen eine gute Möglichkeit, den Friedhof in seiner denkmalgeschützten Form zu erhalten und ihn gleichzeitig wieder stärker mit dem Leben der Pfarrgemeinde zu verknüpfen und so neu zu einem Ort der lebendigen Erinnerung an die Toten werden zu lassen.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wird folgendes Reglement zur Nutzung des historischen Friedhofs festgelegt.

Friedhofsordnung

Art. 1: Friedhofskomitee

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des historischen Friedhofs obliegt der Pfarrei zum hl. Augustin Gries. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ein Friedhofskomitee eingesetzt, das aus je einem Vertreter des Pfarrgemeinderats und des Pfarrverwaltungsrates besteht, sowie aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrer berufen werden.

Die Mitglieder des Komitees werden für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

Aus den Reihen der Mitglieder werden ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer namhaft gemacht. Der Pfarrer der Pfarrei zum hl. Augustin als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gehört von Rechts wegen dem Friedhofskomitee an.

Art. 2: Aufgaben des Friedhofskomitees

Dem Friedhofskomitee obliegt

- a) die Aufsicht über den Friedhof, die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung und der Richtlinien des Denkmalamtes;
- b) die Erstellung von Richtlinien zur Pflege der Gräber;
- c) die Ergreifung aller Maßnahmen, die für eine gute Führung des Friedhofs notwendig sind;
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung (Restaurierung von historischen Grabstellen, bauliche Maßnahmen) und Unterstützung der Pfarrei bei der Umsetzung.

Die Tätigkeit im Friedhofskomitee ist ehrenamtlich.

Art. 3: Grabstätten und Begräbnisrecht

Am historischen Friedhof finden sich folgende Grabstätten:

- a) Einzelgräber, b) Familiengräber, c) Wandgräber, d) Grabmäler,
- e) Kindergräber

Die Gräber können weiters nach den folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Kat. 1: Gräber von Verstorbenen der ehemaligen Marktgemeinde Gries, die kontinuierlich von den Konzessionsinhabern gepflegt und genutzt werden;
- Kat. 2: Gräber von Verstorbenen der ehemaligen Marktgemeinde Gries, die seit längerem nicht mehr gepflegt werden und kein Konzessionsinhaber aufscheint;
- Kat. 3: Grabstellen von Verstorbenen ohne Bezug zur ehemaligen Marktgemeinde Gries, wie z. B. ehemalige Kurgäste aus dem Habsburgerreich;
- Kat. 4: Grabstellen von heimatgeschichtlich-historischer Bedeutung.
- Kat. 5: Grabstellen, die neu vergeben wurden

Im denkmalgeschützten Friedhof bei der Alten Grieser Pfarrkirche dürfen keine Erdbestattungen durchgeführt werden.

Wohl aber ist es möglich, die Asche von Verstorbenen in den bestehenden Grabstellen zu

bestatten, wobei folgende Kriterien bindend sind:

- a) Die Asche der Verstorbenen muss in biologisch abbaubaren Behältnissen (Aschengefäß) deponiert werden. Dies bedeutet, dass Urnen aus nicht verrottbarem Material (Metall, Glas, Ton, Keramik usw.) nicht bestattet werden.
- b) Das Ansuchen um Bestattung von Aschengefäßen kann für jene Verstorbenen gestellt werden, welche den Wohnsitz in der Pfarrei zum hl. Augustin Gries haben.
- c) Für Angehörige bzw. Nachfahren oder Erben von bereits bestatteten Verstorbenen mit einer Grabstelle gemäß Kat. 1 und Kat. 2 kann die Bestattung eines Aschengefäßes im entsprechenden Grab erfolgen.
- d) Für Pfarrangehörige, die keinen verwandtschaftlichen Bezug zu Verstorbenen einer bestehenden Grabstelle aufweisen, besteht die Möglichkeit einer Bestattung in den Grabstellen der Kat. 2 und Kat. 3.

Die Ansässigkeitsklausel gilt nicht für Grabstellen der Kategorie 1.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Pfarrer der Pfarrei zum hl. Augustin aufgrund der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Kriterien.

Art. 4: Nutzungsrecht

- a) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei und werden nur zur Nutzung für die Pfarrangehörigen gemäß der, in dieser Friedhofsordnung festgelegten Zeit übergeben.
- b) Das Grabrecht für Grabstellen der Kat. 2 und Kat. 3 erlischt nach Ablauf von 25 Jahren ab dem Beerdigungstag. Nach Ablauf von 25 Jahren kann das Grabrecht auf Antrag nochmals für eine zu bestimmende Zeit verlängert werden
- c) Es besteht kein Anspruchsrecht auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Stelle.
- d) Für die Grabstellen der Kat. 1 Gepflegte Gräber von Verstorbenen der ehemaligen Markt-gemeinde Gries, die kontinuierlich von den Konzessionsinhabern genutzt werden, wird die Konzessionsgebühr nur dann verlangt, wenn die Grabstelle ab dem Jahre 2011 zum ersten Mal neu mit einem Aschengefäß besetzt wird.
- e) Für die Überlassung einer Grabstätte zur Neubesetzung wird um eine einmalige Spende (Konzessionsgebühr) gebeten. Die Konzessionsgebühr wird jährlich vom Friedhofskomitee bestimmt und auf das entsprechende Pfarrei-Bankkonto überwiesen oder im Pfarrbüro eingezahlt.
- f) Die Jahresgebühr, deren Höhe ebenso vom Friedhofskomitee festgesetzt wird, wird jährlich im Pfarramt hinterlegt oder auf das Bankkonto der Pfarrei überwiesen. Diese Spenden werden für die Instandhaltung des historischen Friedhofs und der damit verbundenen Bereiche verwendet.
- g) Die Grabkonzession erlischt vorzeitig, wenn die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle auf zweimalige Ermahnung nicht mehr eingehalten wird, wenn der Konzessionsinhaber nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Ruhefrist nicht mehr um die Verlängerung der Konzession ansucht, wenn die Zahlung der Jahresgebühr trotz Mahnung zwei jahrelang nicht entrichtet wird, wenn der Friedhof völlig neugestaltet wird, bzw. wenn er aufgelassen werden sollte.

Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Konzessionsinhaber an Dritte ist nicht

gestattet. Ein Ansuchen um Vormerkung für eine Bestattung kann zwar schriftlich an die Pfarrei zum hl. Augustin gerichtet werden, aber daraus entsteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabstelle wie auch nicht auf die Bestattung im Alten Friedhof.

Art. 5: Allgemeine Vorschriften

Da der historische Friedhof unter Denkmalschutz steht, dürfen die bestehenden Gräber nicht verändert werden. Die Namen der neu Bestatteten dürfen nicht direkt auf die historischen Grabsteine gesetzt werden.

Hinsichtlich Größe, Gestaltung, Material und Anbringungsform der Grabtafel für die Bestatteten am historischen Grabstein gelten die vom Landesdenkmalamt vorgegebenen Richtlinien. Der Entwurf der Grabtafel und der Grabgestaltung müssen dem Pfarramt sowie dem Landesdenkmalamt zur Bestätigung vorgelegt werden und die Gesuchsteller verpflichten sich, den genehmigten Entwurf umzusetzen.

Mit der Genehmigung zur Beisetzung eines Aschengefäßes verpflichten sich die Konzessionsinhaber, die zur Nutzung überlassene Grabstelle in angemessener und den Gepflogenheiten am Ort in entsprechender Weise zu pflegen und die Friedhofsordnung einzuhalten.

Art. 6: Beerdigungsbewilligung

Die Bestattung von Aschengefäßen im historischen Friedhof kann nur erfolgen, wenn das Ansuchen von der Pfarrei genehmigt wurde, wobei der Name der zu bestattenden Person, die Begründung für die Bestattung im historischen Friedhof sowie die Angaben zum Konzessionsinhaber usw. mitgeteilt werden.

Die Genehmigung mit der Zuweisung der Grabstelle wird aber erst dann rechtswirksam, sobald der Erlaubnisschein der Gemeinde zur Beisetzung vorliegt, welcher ebenso dem Pfarramt übermittelt wird. Die Beisetzung des Aschengefäßes erfolgt im Beisein des Bestattungsdienstes, welcher das Datum der Beisetzung sowie sonstige zweckdienliche Daten dem Pfarramt meldet.

Art. 7: Verhalten im Friedhof

Innerhalb des Friedhofs ist alles untersagt, was die Würde, die Ruhe und den Frieden des Ortes stört.

Art. 8: Schlussbestimmungen

Für alle in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelten Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen sowie des zivilen Rechts.

Diese Friedhofsordnung für den historischen Friedhof bei der Alten Grieser Pfarrkirche wurde vom Friedhofs Komitee am 15. April 2024 beschlossen und ersetzt die bisherigen Bestimmungen, unter Vorbehalt der der allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Die Präzisierungen in Art. 4, d) wurde vom Friedhofs Komitee am 06.06.2024 vorgenommen.